

RICHTLINIE DER STIFTUNG NATURSCHUTZ THÜRINGEN ZUM FÖRDERPROGRAMM

„Naturschutz beginnt vor der Haustür - in kleinen Schritten zu einem bunten,
lebenswerten Wohnumfeld“

finanziert aus Mitteln der Thüringer Umweltlotterie

1. ZUWENDUNGSZWECK, RECHTSGRUNDLAGE, ZIEL DER FÖRDERUNG

Die Stiftung Naturschutz Thüringen (Stiftung) fördert aus Mitteln der Thüringer Umweltlotterie Projekte in Thüringen, die dazu beitragen, die Natur im unmittelbaren Wohnumfeld bzw. Siedlungsbereich zu schützen und zu verbessern.

Die Zuwendungen werden auf Grundlage dieser Förderrichtlinie unter Beachtung der §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), der hierzu geltenden Verwaltungsvorschriften sowie der §§ 48, 49 und 49 a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

Ziele der Förderung sind es, im Wohnumfeld und im Siedlungsbereich die biologische Vielfalt zu schützen und zu entwickeln und dabei fundiertes Wissen aus den Bereichen biologische Vielfalt und Naturschutz zu vermitteln

2. GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

Gegenstand der Förderung sind Projekte, die im Wohnumfeld bzw. im Siedlungsbereich die biologische Vielfalt schützen und entwickeln und in deren Vorbereitung und/oder Umsetzung im besten Fall eine Wissensvermittlung in den Bereichen biologische Vielfalt und Naturschutz erfolgt.

Insbesondere werden gefördert:

- die ökologische Aufwertung von Flächen / eine naturnahe Flächengestaltung – z. B. durch Anlegen von Gründächern, Umgestaltung von monotonen Rasen in Blühflächen oder urbane Gärten, Anlegen von Trockenmauern oder Benjeshecken,
- die Anlage einer artenreichen Ortsbegrünung,
- die Umgestaltung von Hecken in sowie die Neuanlage von Vogelnährgehölz im Ortsbereich und am Ortsrand,
- der Schutz und die Verbesserung des Lebensraums für Insekten (z. B. Anlage von Bienenweiden, Insektenhotel),
- die naturschutzgerechte Entwicklung von innerörtlichen oder siedlungsnahen Biotopen (z. B. aufgelassene Lösssteiche),
- die Umweltbildung in Schulen und Kindertageseinrichtungen durch das Kennenlernen des Naturreichtums vor der Haustür und darauf aufbauende praktische Tätigkeiten, wie z. B. naturschutzgerechte Entwicklung des Geländes der Schule oder der Kindertageseinrichtung
- die Umweltbildung von Erwachsenen sowohl durch praktische Tätigkeiten als auch das Kennenlernen des Naturreichtums vor der Haustür im Rahmen des Projekts.

Nicht förderfähig sind:

- die Errichtung, die technische Ausstattung und der Betrieb von Gebäuden und Bauwerken (z.B. Umweltstationen, Naturschutzzentren),
- Vorhaben des technischen Umweltschutzes

Projekte, für die Förderungen beantragt werden, dürfen vor ihrer Bewilligung noch nicht begonnen worden sein. Im Einzelfall kann ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn zugelassen werden.

3. ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

Zuwendungsempfänger können alle natürlichen und alle juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein.

Ausgeschlossen sind die Länder sowie die Bundesrepublik Deutschland.

Antragsteller und Projektträger müssen identisch sein.

4. ART UND UMFANG, HÖHE DER ZUWENDUNG

Die Zuwendung erfolgt in Form der Anteilsfinanzierung als Projektförderung, d.h. zeitlich, räumlich und inhaltlich begrenzter Vorhaben mit definierten Zielen. Grundsätzlich werden Projekte bis zu einer Höchstlaufzeit von zwei Jahren Dauer gefördert.

Die Zuwendungen werden in Form von zweckgebundenen Zuschüssen gewährt.

Die Höhe der Zuwendung kann bis zu 90% der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Eine Vollfinanzierung ist ausgeschlossen. Der Eigenanteil kann sowohl in Geldleistung als auch in Form von unbarer Eigenleistung (z.B. Arbeitsleistung, Einbringen vorhandenen Materials, Nutzung vorhandenen Werkzeugs, Bereitstellen von Räumlichkeiten) eingebracht werden.

Eine Zuwendung beträgt grundsätzlich mindestens 500 Euro und höchstens 5.000 Euro.

Bei der Entscheidung über die Höhe der Zuwendung werden die naturschutzfachliche Bedeutung des Projekts sowie das Eigeninteresse und die Leistungskraft des Zuwendungsempfängers angemessen berücksichtigt. In allen Fällen aber ist die Höhe der Zuwendung durch die Höhe der tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben des Projektes abzüglich eventueller anderer Einnahmen begrenzt.

Zuwendungsfähig sind Sach- und Fremdleistungskosten.

Folgende Ausgaben werden für die Berechnung der Zuwendung generell nicht berücksichtigt:

- Personalkosten des Projektträgers
- Autorenhonorare, Vertriebskosten
- jede Art von Betriebskosten
- Folgekosten nach Projektende

5. SONSTIGE ZUWENDUNGSBESTIMMUNGEN

Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Stiftung unverzüglich mitzuteilen, wenn der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen.

Förderprojekte werden von den Zuwendungsempfängern in eigener Verantwortung durchgeführt. Die Zuwendungsempfänger sind für die Einholung erforderlicher Gestattungen, die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Anordnungen und der Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Die Stiftung steht nicht für Schäden ein, die während der Durchführung von oder aus den Fördervorhaben selbst entstehen.

Die Bearbeitung des Antrags setzt die Erhebung personenbezogener Daten voraus. Mit Abgabe eines Antrages wird von der Einwilligung des Antragstellers dazu ausgegangen. Auf das Merkblatt „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person (Artikel 13 DS-GVO)“, einsehbar auf der Internetseite der Stiftung, wird hingewiesen.

6. VERFAHREN

Die Stiftung entscheidet auf der Grundlage eines schriftlichen Antrags mittels Bescheid über die Gewährung einer Zuwendung.

Die Termine zur Antragseinreichung sind der Internetseite der Stiftung- zu entnehmen.

Für die Antragstellung ist das Formular auf der Internetseite der Stiftung zu verwenden. Es ist vollständig ausgefüllt und unterschrieben nebst allen erforderlichen Anlagen schriftlich in einfacher Ausfertigung an die Stiftung Naturschutz Thüringen, Kühnhäuser Straße 15, 99095 Erfurt einzureichen.

Zusätzlich ist die Projektbeschreibung als Textdokument per E-Mail an foerderung@stiftung-naturschutz-thueringen.de zu übermitteln.

Mit dem Förderbescheid werden die jeweils geltenden Bestimmungen bekannt gegeben.

Bei einer Förderung ist die Verwendung der ausgereichten Mittel vom Zuwendungsempfänger gegenüber der Stiftung schriftlich nachzuweisen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die §§ 23, 44 der ThürLHO und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48, 49 und 49 a des ThürVwVfG, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern, sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

7. CONTROLLING

Die Fördermaßnahmen werden durch den Zuwendungsgeber einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO unterzogen. Es sollen mit der Förderung die unter Punkt 1. genannten Ziele erreicht werden.

Zur Kontrolle der Zielerreichung sind folgende Indikatoren zu erfassen

- Anzahl der Projekte, welche die Natur im Wohnumfeld bzw. im Siedlungsbereich schützen und entwickeln
- Anzahl der, mit den Umweltbildungsmaßnahmen erreichten Personen
- die Einzel- und gesamte Größe der durch die Projekte naturschutzfachlich entwickelten Fläche/n

Der Thüringer Rechnungshof ist berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen. (§91 ThürLHO)